



# AMTSBLATT

für den  
Landkreis Osterode am Harz

---

Nr. 5                      Ausgegeben in Osterode am Harz am 29.01.2009                      38. Jahrgang

---

## INHALT

Seite

### **A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz**

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit 33

### **B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

#### **Stadt Bad Sachsa**

Ratssitzung am 05.02.2009 34

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen**

#### **Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) Northeim**

Flurbereinigungsverfahren Elvershausen 35

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des  
Landkreises Osterode am Harz**

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung**

Zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit im Landkreis Osterode am Harz werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Die Allgemeinverfügung vom 23.05.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 22, S. 290) wird aufgehoben.
2. Die Wiederholungsimpfung und Grundimmunisierung der impffähigen Rinder, Schafe und Ziegen im Landkreis Osterode am Harz ist bis zum 31.05.2009 durch einen praktizierenden Tierarzt im Auftrage des Tierhalters durchzuführen. Die Grundimmunisierung der später geborenen Tiere hat mit Erreichen des impffähigen Alters erfolgen.
3. Von der Verpflichtung zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit nach § 4 Abs.1a der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung werden im Landkreis Osterode am Harz folgende Tiere ausgenommen:
  - a) Mastrinder, die im Stall gehalten werden (Mastrinder sind NutZRinder, die zur Fleischerzeugung gehalten werden und zur Schlachtung bestimmt sind, einschl. der Schlachtrinder i. S. d. Art. 2 Abs. 2 b der RL 64/432/EWG),
  - b) Tiere, die in der Zeit bis zur Erreichung einer belastbaren Immunität (Schafe bis 14 Tage nach der Einmalimpfung, Rinder und Ziegen bis 14 Tage nach der Doppel-Impfung) einer Schlachtung zugeführt werden,
  - c) Rinder, Schafe und Ziegen nach einer überstandenen BTV-Infektion, wenn durch serologische Untersuchung des jeweiligen Einzeltieres eine belastbare Immunität und ein guter Schutz vor einer Reinfektion nachgewiesen wird.
4. Die Ausnahmeregelung zu 3. kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern.
5. Die Ausnahmeregelung zu 3. kann jederzeit mit Auflagen versehen werden.
6. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen zu Nrn. 1 bis 5 wird angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterode am Harz, den 22.01.2009

Landkreis Osterode am Harz  
Der Landrat  
In Vertretung  
Gero Geißlreiter

Die Allgemeinverfügung kann beim Landkreis Osterode am Harz, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Katzensteiner Str. 137, 37520 Osterode am Harz, während der Geschäftszeiten, eingesehen werden.

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der  
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im  
Landkreis Osterode am Harz**

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN  
Wahlperiode 2006 - 2011  
- Sitzungsdienst -

**STADT BAD SACHSA**  
**Hauptamt**  
Az.: 10 24 03 -10

Bad Sachsa, 21. Januar 2009  
wk/Gr

## **E I N L A D U N G**

zu einer öffentlichen **Ratssitzung** am **Donnerstag**, dem **5. Februar 2009**, ab **19:00 Uhr**  
im **Kursaal des Kurhauses Bad Sachsa**.

### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Ratssitzung vom 16. Dezember 2008
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Entlassung eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters für die Ortsfeuerwehr Steina
6. Ernennung eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters für die Ortsfeuerwehr Steina
7. Prüfung der Jahresrechnung 2006 der Stadt Bad Sachsa  
hier: Stellungnahme gem. § 100 Abs. 3 NGO und Entlastungserteilung gem. § 101 NGO
8. Beratung des Haushaltsplanes 2009 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung mit Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2008 bis 2012 sowie Erlass der Haushaltssatzung der Stadt Bad Sachsa für das Haushaltsjahr 2009
9. Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Bad Sachsa
10. Anträge und Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde (Dauer: 30 Minuten) statt.

Die Bürgermeisterin

H o f m a n n

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
sonstiger Dienststellen und Organisationen**



AfL Göttingen  
Danziger Straße 40 · 37083 Göttingen



Behörde für Geoinformation,  
Landentwicklung und Liegenschaften  
Northeim  
Amt für Landentwicklung Göttingen

Az.: 3.2.1-611 - 2410 - 03 -1/09

Göttingen, 19.01.2009

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Ladung**

**zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft  
der Flurbereinigung Elvershausen 2410, Landkreis Northeim**

Mit Beschluss vom 14.11.2008 ist gem. § 16 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 G. v. 19.12.2008 BGBl. I S. 2794, die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Elvershausen, Landkreis Northeim - Körperschaft des öffentlichen Rechts - entstanden.

Gemäß § 25 Abs. 1 FlurbG führt der Vorstand die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden (§ 26 Abs.1 FlurbG). Der Vorsitzende führt die Vorstandsbeschlüsse aus und vertritt die Teilnehmergeinschaft gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 3 FlurbG).

Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Elvershausen lade ich die Teilnehmer an diesem Flurbereinigungsverfahren für

**Donnerstag, den 26.02.2009, um 19.00 Uhr  
in das „Gasthaus Kiel“, Dorfstr. 12 in Elvershausen ein.**

Teilnehmer sind gem. § 10 Ziffer 1 FlurbG die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Sofern Sie an der Wahrnehmung dieses Termins verhindert sind, können Sie sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 120 FlurbG). Die Vollmacht soll schriftlich erteilt und die Unterschrift amtlich beglaubigt werden (§ 123 FlurbG). Vollmachtsvordrucke sind von mir kostenfrei zu beziehen. Die Unterschriften werden von der Wohnsitzgemeinde gem. § 108 FlurbG gebührenfrei amtlich beglaubigt.

Ich weise darauf hin, dass zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Elvershausen jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. (§ 21 Abs. 3 FlurbG).

  
(Holzapfel)

